

- § 58 Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.
- § 59 Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

II. Abgang des Vermögens zum Zwecke

a) des physischen Vermögens

- § 60 Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ebehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen, kann das Band der Ehe nicht auflösen.

b) des sittlichen Vermögens

- § 61 Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurteilter Verbrecher kann von dem Tag des ihm angekündigten Urteiles und solange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.
(Diese Bestimmung ist durch LGBI. 1898 Nr. 3 außer Kraft gesetzt.)

wegen Ehebandes

- § 62 Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

wegen Weibe oder Gelübdes

- § 63 Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keinen gültigen Ehevertrag schließen.

Religionsverschiedenheit

- § 64 Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

Verwandtschaft

- § 65 Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.